

Testamentsgesetz

1. die §§ 2064, 2229 bis 2267, 2272 bis 2277, 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Artikel 149, 150 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch;
2. (gegenstandslos).

(4) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vor den deutschen Konsuln (§§ 16a, 16b des Gesetzes vom 8. November 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1936, B GBl. I S. 447). Der nachstehende Abs. 6 findet Anwendung.

(5) (gegenstandslos).

(6) Soweit in anderen Gesetzen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§51

Übergangs Vorschriften

(1) Das Gesetz gilt nicht für die Erbfälle, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben.

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Errichtung oder Aufhebung eines Testaments oder Erbvertrags wird nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stirbt.

(3) Bei Erbfällen, die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignen, sind an die Gültigkeit eines Testaments keine höheren Anforderungen zu stellen, als nach diesem Gesetz für ein Testament der betreffenden Art zulässig ist, auch wenn das Testament vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet ist. Dies gilt entsprechend für Erbverträge.